

Informationen zum Thema Beurlaubung vom Schulbesuch

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule wird nur in den Fällen genehmigt, die in § 4 Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums aufgeführt sind.

§ 4 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
 1. Kirchliche Veranstaltungen
 2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften
- (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem anerkannt werden:
 1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte
 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch
 3. Die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten.
 4. Wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließungen der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel.
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht auf Grund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen des Absatzes 2 der Klassenlehrer.

In den Fällen des Absatzes 3 kann der Klassenlehrer über die Beurlaubung bis zu zwei aneinander folgenden Unterrichtstagen entscheiden. In den übrigen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Nach dem Schulgesetz sind Sie für die Erfüllung der Schulpflicht Ihres Kindes verantwortlich.

„Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der in § 85 enthaltenen Pflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.“ (§ 92)

Wir bitten Sie, liebe Eltern, sehr eindringlich, sich an die Verordnungen und Gesetze zu halten. Wir tun es auch.

**! Aus der Schulbesuchsverordnung kann keine Vorverlegung des Urlaubs !
! oder einer Verlängerung der Ferien abgeleitet werden. !**



Grundschule
Egenhausen

Schulweg 2, 72227 Egenhausen
Tel. 07453-8860 Fax. 07453-930577
schulleitung@grundschule-egenhausen.de

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch

Name der Schülerin/des Schülers; Klasse

von _____ bis _____

Begründung:

Die Eltern tragen bitte dafür Sorge, dass die Schülerin/der Schüler den Unterrichtsstoff, den sie/er in dieser Zeit versäumt, nachholt.

Ort, Datum; Unterschrift eines Elternteils/Sorgeberechtigten

Stellungnahme der Klassenlehrkraft:

Ort, Datum; Unterschrift der Klassenlehrkraft

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag wird genehmigt / nicht genehmigt.

Ort, Datum; Unterschrift der
Schulleitung; Stempel